



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 25. Mai 2020 / kku

0200.774

Coronavirus (COVID-19); Bericht über kantonale Massnahmen

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Einleitung

Mit diesem Bericht fasst der Regierungsrat die kantonalen Massnahmen zur Bewältigung der ausserordentlichen Corona-Lage zusammen. Gleichzeitig unterbreitet er dem Kantonsrat jene Beschlüsse zur Genehmigung, die er gestützt auf Notrecht treffen musste. Der Bericht zeigt auf, dass der Regierungsrat den Rückgriff auf Notrecht auf das Notwendigste beschränkt hat. Er hat in vielen Bereichen auf verbindliche Beschlüsse gänzlich verzichtet und stattdessen mit Informationen und Empfehlungen gearbeitet.

B. Ausgangslage

1. Massnahmen des Bundes

In China wurde Ende 2019 ein neues Coronavirus entdeckt. Nachdem in der Stadt Wuhan eine ungewöhnliche Anzahl von Lungenentzündungen (COVID-19) zu verzeichnen war, breitete sich die Krankheit trotz Gegenmassnahmen rasch in über 30 Ländern aus. Aufgrund der rapiden Zunahme der Fallzahlen ausserhalb Chinas erklärte am 11. März 2020 der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation der UNO (WHO) den Ausbruch von COVID-19 offiziell zu einer Pandemie. Häufig manifestiert sich die Erkrankung in Form eines akuten Atemwegsinfekts.



Obwohl die Erkrankungsschwere variiert, waren im Gegensatz zu anderen bekannten saisonalen Atemwegserkrankungen insbesondere bei Personen über 65 Jahre und solchen mit Vorerkrankungen oder starkem Übergewicht häufig schwere Verläufe und Komplikationen zu verzeichnen. Diese führten trotz intensivmedizinischer Behandlungen inklusive invasiver Beatmungen nicht selten zum Tod. Die rasche Ausbreitung des Virus, die durch die fehlende Immunität der Gesamtbevölkerung gegenüber diesem neuen Erreger begünstigt wurde, liess die Gesundheitssysteme verschiedener Regionen weltweit an ihre Belastungsgrenze stossen. Ein Versagen der regulären medizinischen Versorgungsstrukturen, insbesondere im Bereich der Intensivmedizin, gefährdete dabei nicht nur die COVID-19-Erkrankten sondern auch all jener Personen, die aufgrund anderer medizinischer Probleme auf eine medizinische Versorgung angewiesen waren.

Am 25. Februar 2020 wurde der erste Erkrankungsfall in der Schweiz bestätigt. Angesichts der Zunahme der gemeldeten Fälle stufte der Bundesrat die Situation am 28. Februar 2020 als „besondere Lage“ gemäss Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101) ein. Gleichentags verbot er grosse Veranstaltungen mit über 1'000 Teilnehmenden. Mittels sogenanntem Contact-Tracing sollten Ansteckungsketten möglichst weit zurückverfolgt werden, um möglicherweise infizierte Personen zu identifizieren. Der Bund arbeitete fortan mit diversen Empfehlungen, insb. für die Arbeitswelt und zum Schutz besonders gefährdeter Personen, um die weitere Ausbreitung zu bremsen. Die Empfehlungen wurden laufend der neuen Situation und den neuesten Erkenntnissen angepasst.

Am 13. März 2020 beschloss der Bundesrat weitere Massnahmen: Er verbot Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen. In Restaurants, Bars und Diskotheken durften sich maximal 50 Personen aufhalten. Ausserdem verfügte er ein Verbot des Präsenzunterrichts an Schulen. Die Kantone wurden verpflichtet, dem Bund laufend bestimmte Angaben zur Lage der Gesundheitsversorgung zu liefern, dies, um die Gesundheitsversorgung optimal einzusetzen und eine Überlastung in einzelnen Kantonen zu verhindern. Der Bundesrat stellte zudem bis zu 10 Milliarden Franken als Soforthilfe zur Verfügung, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abzufedern. Im Zentrum stand dabei die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung. Schliesslich beschränkte der Bundesrat die Einreise in die Schweiz aus Italien. Die Unternehmen wie die Mitarbeitenden wurden dazu aufgefordert, möglichst von zu Hause aus zu arbeiten, um Menschenansammlungen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu vermeiden. Parallel dazu reduzierten die Anbieter im öffentlichen Verkehr schrittweise das Angebot.

Nur drei Tage später, am 16. März 2020, erklärte der Bundesrat die „ausserordentliche Lage“ nach Epidemien-gesetz. Sie erlaubt dem Bundesrat, in allen Kantonen einheitliche Massnahmen anzuordnen. Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wurden geschlossen. Ausgenommen waren unter anderem Lebensmittelläden, öffentliche Verwaltungen und die Gesundheitseinrichtungen. An den Grenzen führte der Bundesrat Einreisebeschränkungen ein. Zur Unterstützung der Kantone in den Spitälern, bei der Logistik und im Sicherheitsbereich bewilligte der Bundesrat den Einsatz von bis zu 8'000 Armeeangehörigen.

Am 21. März 2020 trat ein Verbot für Ansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum in Kraft. Um die Schliessung von Baustellen zu verhindern und die Angestellten besser zu schützen, wurden die Arbeitgebenden im Baugewerbe und in der Industrie verpflichtet, die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstandhalten einzuhalten. Schliesslich stellte der Bundesrat den Kantonen ein grösseres Kontingent des Zivilschutzes zur Verfügung.

In den kommenden Wochen ergriff der Bundesrat in schneller Folge zahlreiche weitere Massnahmen in verschiedensten Bereichen, um einerseits die Ausbreitung des Virus zu verhindern und um andererseits die Auswirkungen dieser Massnahmen auf das politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben abzufedern.



Dazu gehörten die weitgehende Schliessung der Grenzen, ein vorübergehender Rechtsstillstand im Betreuungswesen, um Konkurse zu verhindern, die Absage der Volksabstimmung vom 17. Mai 2020, die Verlängerung der Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren, ein Fristenstillstand für die Unterschriftensammlung und die Behandlung von eidgenössischen Volksinitiativen und Referenden, eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr medizinischer Schutzausrüstung, weitere Massnahmen zur Verhinderung coronabedingter Konkurse, ein nationales Sonder-Forschungsprogramm „COVID-19“, eine schweizweit abgestimmte Lösung für Lehrabschlussprüfungen sowie eine Regelung für die Maturitätsprüfungen 2020.

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus schnürte der Bundesrat mehrere Massnahmenpakete. Kernelement sind Liquiditätshilfen in Form von Solidarbürgschaften des Bundes, damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) raschen Zugang zu Überbrückungskrediten erhalten. Für Selbständigerwerbende wurde ein Anspruch auf Erwerb ersatz geschaffen, um Erwerbseinbussen, als direkte oder indirekte Folge der bundesrätlichen Massnahmen aufzufangen. Im Landwirtschafts-, Luftfahrt-, Kultur- und Sportbereich sowie für Startup-Unternehmen wurden spezifische Massnahmen ergriffen, um Konkurse zu verhindern und einschneidende finanzielle Folgen abzufedern.

Am 8. April 2020 verlängerte der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Gleichzeitig kündigte er an, noch im April 2020 schrittweise Lockerungen einzuleiten. Ab dem 27. April 2020 traten erste Lockerungen in Kraft. Sie betrafen in erster Linie die Öffnung gewisser Angebote im Dienstleistungssektor und im Detailhandel. Zudem wurde Spitälern erlaubt, nicht dringliche Eingriffe vorzunehmen. Der Einsatz der Armee wurde schrittweise zurückgefahren. In einem zweiten Schritt konnten ab dem 11. Mai sämtliche Angebote im Detailhandel sowie alle Restaurants wieder öffnen. Auch Sportanlagen durften ihren Betrieb teilweise wieder aufnehmen. Für sämtliche Angebote gilt bis auf weiteres die Auflage, Schutzkonzepte zu erarbeiten. Ab dem 11. Mai 2020 wurden Einreisebeschränkungen schrittweise gelockert. Begleitend zu den Lockerungen soll in allen Kantonen die flächendeckende Rückverfolgung von Neuinfektionen (Contact-Tracing) wieder aufgenommen werden. Diese Massnahme wurde infolge der raschen Zunahme an Neuerkrankungen in den meisten Kantonen vorübergehend eingestellt. Am 8. Juni 2020 sollen Mittel-, Berufs- und Hochschulen sowie Museen, Zoos und Bibliotheken wieder öffnen. Grossveranstaltungen mit über 1'000 Teilnehmenden bleiben bis mindestens Ende August 2020 verboten. Der Übergang von einer Etappe zur nächsten erfolgt dann, wenn es zu keinem deutlichen Anstieg von COVID-19-Fällen gekommen ist. Zwischen den einzelnen Schritten muss genügend Zeit verstreichen, um die Auswirkungen der Lockerungen beobachten zu können.

National- und Ständerat hielten vom 4.–6. Mai 2020 in Bern eine Sondersession zur Corona-Krise ab. Einerseits galt es, diverse Massnahmen des Bundesrates zu genehmigen und dringliche Gesetzesänderungen zu beraten. Andererseits wurden zahlreiche Vorstösse zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren Folgen behandelt. Das Parlament erteilte dem Bundesrat insbesondere Aufträge zur Unterstützung von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, auf die der Bundesrat bis anhin verzichtet hatte. Zudem wurde der Bundesrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für eine „Corona-App“ zu schaffen. Diese mobile Applikation soll ein sogenanntes Proximity-Tracing ermöglichen.

2. Ausgangslage im Kanton

Nachdem sich in Norditalien ein eigentlicher Herd der Corona-Pandemie gebildet hatte und nachdem auch Frankreich stark betroffen war, breitete sich das Coronavirus von Süden und Südwesten her in der Schweiz aus. Aufgrund seiner geographischen Lage und aufgrund der Tatsache, dass Appenzell Ausserrhoden abseits



der grossen Transitrouten liegt, wurde der Kanton relativ spät von der Pandemie betroffen. Ein erster Fall des Coronavirus wurde am 5. März 2020 verzeichnet – neun Tage nach der ersten nachgewiesenen Infektion in der Schweiz. Fachleute des Amtes für Gesundheit, des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz, des Kantonalen Führungsstab (KFS), des Departements Bildung und Kultur (DBK), des Amtes für Soziales sowie des kantonalen Kommunikationsdienstes trafen ab Mitte Februar Vorbereitungen. Ziel war es zunächst, sich auf dem aktuellsten Stand zu halten, sich frühzeitig abzusprechen, vorzubereiten und die Situation laufend zu beobachten, um die Massnahmen rasch der jeweiligen Situation anzupassen. Auch Anlagen, in denen notfalls Personen isoliert werden könnten, wurden geprüft. Der kantonsärztliche Dienst stand früh in Kontakt mit den Fachleuten des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Auch der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) und die Leitung des Samariterverbandes beider Appenzell wurden in diese frühen Vorbereitungen einbezogen.

Die Massnahmen des Bundesrates bedeuteten für den Kanton eine dauernde Veränderung seiner Kompetenzen. Während in einer normalen Lage der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in erster Linie Sache der Kantone ist, erhält der Bundesrat in einer besonderen Lage (Art. 6 EpG; ab 28. Februar 2020) zusätzliche Kompetenzen. Entsprechende Massnahmen hat er mit den Kantonen abzusprechen. Im Falle einer ausserordentlichen Lage (Art. 7 EpG; ab 16. März 2020) erhält der Bundesrat umfassende Kompetenzen, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Kompetenzen der Kantone beschränken sich auf jene Bereiche, die vom Bund nicht einheitlich geregelt werden. Die Aufgabe der Kantone verschiebt sich hin zum Vollzug der bundesrätlichen Massnahmen.

C. Kantonale Massnahmen

1. Organisation der kantonalen Behörden und Zusammenarbeit mit den Gemeinden

1.1. Regierungsrat und KFS

Der kantonsärztliche Dienst im Amt für Gesundheit ist gemäss Art. 8 lit. d der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (bGS 811.11) zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung im Bereich der ansteckenden Krankheiten. Im Verlauf des Februars spitzte sich die Lage derart zu, dass der kantonsärztliche Dienst zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in verschiedener Hinsicht auf Unterstützung angewiesen war. Die Beschlüsse des Bundesrates vom 28. Februar 2020 (Verbot von Grossveranstaltungen und Risikobeurteilung durch die Kantone bei kleineren Veranstaltungen) führten zu einer Vielzahl von Anfragen und Abklärungen. Da die Entwicklung der Lage weitere Massnahmen erwarten liess, setzte der Regierungsrat noch am 28. Februar 2020 den KFS ein. Mit Hilfe des KFS konnten Themen wie die Errichtung einer kantonalen Hotline, in der Anfangsphase das Contact-Tracing, die Unterstützung des SVAR und der Aufbau einer Teststrasse in Teufen realisiert werden. Der KFS übernahm die ihm zugeordnete Koordinationsrolle. Dabei galt es, die unterschiedlichsten Stellen miteinzubeziehen. Die bereits in der Ausgangslage erwähnten Stellen wurden institutionell in den KFS eingebunden.

Der Chef KFS überprüfte die Organisation des KFS ständig und passte Zusammensetzung und Arbeitsweise des Stabes den Umständen an. Dabei galt es insbesondere auch, die Empfehlungen des BAG zum Distanzhalten und zur Hygiene stets einzuhalten.

Der Regierungsrat behielt die wöchentlichen Sitzungen bei. Ab Ende März ergänzte er diese mit teils täglichen Telefonkonferenzen. Der Regierungsrat hält über Verbindungspersonen und über einen wöchentlichen Aus-



tausch mit dem Chef KFS den Kontakt zum KFS. Er fasste zwischen dem 28. Februar und dem 22. Mai 2020 insgesamt 20 Beschlüsse im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

1.2. Kantonale Verwaltung

Die fachbezogenen Aufgaben zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage verblieben und verbleiben auch nach Einsetzung des KFS im Departement Gesundheit (DGS) – insbesondere beim Amt für Gesundheit, beim Amt für Soziales sowie unterstützend beim Departementssekretariat. Das DGS führte umgehend einen neuen Führungsrhythmus ein, den es der veränderten Lage entsprechend ständig anpasste.

Am 11. März 2020 erliess der Regierungsrat einen Pandemieplan für die kantonale Verwaltung (KVAR). Dieser dient als Hilfestellung für die Amts- und Abteilungsleitenden sowie für die Vorgesetzten. Sie sollen gezielte Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden und Nutzerinnen und Nutzern der kantonalen Verwaltung sowie zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit definieren und umsetzen. Gleichentags verabschiedete der Regierungsrat verschiedene Änderungen der Personalverordnung. Die Anpassungen sind darauf ausgerichtet, den Betrieb unter den Bedingungen zahlreicher Krankheitsfälle in der KVAR und unter Einhaltung der Empfehlungen des BAG sicherzustellen. Eine Woche später erliess der Regierungsrat eine interne Weisung zur Sicherstellung des Betriebs der kantonalen Verwaltung während der ausserordentlichen COVID-19-Lage. Sie soll die Aufgabenerfüllung der kantonalen Verwaltung auch mit reduziertem Betrieb sicherstellen und gleichzeitig die Gesundheit der Angestellten sowie der Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Verwaltung gewährleisten. Diese Weisung wird laufend der aktuellen Situation angepasst. Seit dem 19. März gilt in der kantonalen Verwaltung der Grundsatz, dass die Arbeit primär von zu Hause aus erledigt wird. Die Arbeit am angestammten Arbeitsplatz verlangt nach einer Bewilligung durch den Vorgesetzten. Heimarbeit ist die effektivste Massnahme, um social distancing am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Der Grundsatz der Heimarbeit gilt mindestens noch bis zum 7. Juni 2020.

1.3. Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Seitdem im Verlauf des März 2020 alle Gemeinden ihre Gemeindeführungsstäbe eingesetzt haben, steht der Chef KFS in wöchentlichem telefonischem Kontakt mit sämtlichen kommunalen Stäben. Dies sichert die enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Auch der Regierungsrat steht in regelmässigem Kontakt mit den Gemeindepräsidenten.

Auf der Fachebene koordinieren zahlreiche kantonale Amtsstellen ihre Tätigkeiten mit den kommunalen Verwaltungen.



Einige Fragen traten im Zusammenhang mit der Beschlussfähigkeit von Gemeindebehörden auf. Der Regierungsrat verzichtete indes auf einen Eingriff in die kommunale Autonomie. Das ordentliche kantonale Recht macht in Bezug auf die Beschlussfassung von Gemeinderäten oder gemeinderätlichen Kommissionen keine Vorgaben. Diese Regeln liegen in der Autonomie der Gemeinden. Die Gemeinden sind in der Lage und auch kompetent, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Vereinbarkeit mit dem kommunalen Recht zu prüfen. Das Gemeindegesetz (bGS 151.0) erlaubt gar den Rückgriff auf kommunales Notrecht, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten (vgl. Art. 20), falls keine andere Möglichkeit besteht.

1.4. Gerichte

Am 17. März 2020 erliess der Regierungsrat nach Absprache mit dem Obergericht die Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Gerichte. Sie dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Gerichte unter dem Regime der COVID-19-Massnahmen des Bundes. Die Verordnung sieht unter anderem vor, dass die Gerichte in allen Fällen auf dem Zirkularweg entscheiden können, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt. Auch wurde in Abstimmung mit den Regelungen des Bundesrates ein Fristenstillstand für Verfahren vor Obergericht verordnet. Schliesslich wurden verschiedene Fristen ausgesetzt. Die Bestimmungen zu den Fristen konnten am 14. April 2020 wieder aufgehoben werden.

1.5. Kommunikation

Der Regierungsrat erkannte, dass die Kommunikation ein Schlüsselfaktor bei der Bewältigung der Situation ist. Auf der Basis des Konzepts zur Krisenkommunikation nahm der Regierungsrat eine aktive Rolle ein, zeigte Präsenz und schuf durch einen stetigen Informationsfluss Vertrauen in das behördliche Handeln. Dabei wurden alle zur Verfügung stehenden Kanäle genutzt; schnell konnte ein hoher Kommunikationsrhythmus angeschlagen werden. Die Homepage diente verschiedenen Zwecken; es wurden rund doppelt so viele Besuche auf www.ar.ch verzeichnet als vor der Krise. Seit dem 24. Februar 2020 wurden 661'000 Besuche auf der kantonalen Homepage registriert, das sind im Schnitt über 7'300 Besuche pro Tag. Fast die Hälfte aller bis Mai 2020 veröffentlichten Medienmitteilungen (insgesamt rund 90) betrafen das Thema Corona. Medienkonferenzen wurden wegen der Versammlungseinschränkungen virtuell über den kantonalen YouTube-Kanal abgehalten, mit der Möglichkeit für die Journalistinnen und Journalisten via E-Mail Fragen stellen zu können. Genutzt wurde der Kanal offensichtlich von einem weitaus grösseren Kreis, wie etwa die Medienkonferenz vom 18. März zeigt (über 2'700 Aufrufe). Die Follower auf Twitter nahmen in dieser Zeit um über 30 % zu.

Ein entscheidender Vorteil in der Kommunikation war das Vorliegen eines Konzepts zur Krisenkommunikation sowie der gute Kontakt mit den Kommunikationsstellen der Nachbarkantone und der Bundeskanzlei. Dank wöchentlichen Konferenzgesprächen mit dem Bundesratssprecher war der Kanton stets über die zu erwartenden bundesrätlichen Entscheide informiert und konnte die eigenen Kommunikationsschritte darauf abstimmen. Ein intensiver Dialog mit den Medien kennzeichnet diese Zeit: Die Anfragen von Medienschaffenden vervielfachten sich. Zwei Personen aus dem Personalpool unterstützten den Kommunikationsdienst insbesondere bei der verwaltungsinternen Kommunikation.

Um dem stark gestiegenen Informationsbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden, wurde eine spezifische Informations-Website aufgebaut. Auf www.ar.ch/corona werden tagesaktuell verschiedene Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Informationen umfassten in der Zeit seit Ende Februar bis Mitte Mai namentlich folgende Themen: Hotline BAG und Kanton; Vorgaben für Anlässe und Veranstaltungen; Links zum BAG; Wirtschaft und Kurzarbeitsentschädigung; Schulen, Berufsbildung und Sport; Kindertagesstätten und Behinderteneinrichtungen; Alters- und



Pflegeheime sowie Spitex; Gesundheitsfachpersonen; Unterstützungsmassnahmen Kultur; Nachbarschaftshilfe; Informationen in leichter Sprache; mentale Gesundheit; Zahlen und Statistik. Aufgrund der hohen Dynamik der Krise über mehrere Wochen und den rasch ändernden Vorgaben erwies sich die Bewirtschaftung der Informationen als zeitintensiv. Sie wurde aber prioritär behandelt, um die Bevölkerung zeitnah, transparent und verlässlich auf dem Laufenden halten zu können.

2. Bereich Gesundheit

2.1. Kantonale Hotline

Unter der fachlichen Leitung des kantonsärztlichen Dienstes nahm der Zivilschutz am 16. März 2020 eine kantonale Hotline in Betrieb. Mit einem Flyer über allgemeine Verhaltensregeln, verteilt in alle Haushalte von Appenzell Ausserrhoden, wurde auch die Hotline-Nummer kommuniziert. Um medizinische Anfragen kompetent beantworten zu können, waren bei der Hotline von Beginn weg eine erfahrene medizinische Praxisassistentin vor Ort und ein Arzt jederzeit telefonisch erreichbar. Die Hotline-Mitarbeitenden wurden vom kantonsärztlichen Dienst geschult. Zu den Aufgaben der Hotline-Mitarbeitenden gehört auch das Contact-Tracing, (vorübergehend) die Terminkoordination für die Teststrasse in Teufen und – in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst – allfällige Anordnungen von Isolationen oder Quarantäne.

2.2. Testzentren

Ein wichtiges Instrument zur Eindämmung der Epidemie ist die Trennung von COVID-19-Erkrankten von anderen Patientinnen und Patienten. Zu diesem Zweck wurden einerseits vor den beiden SVAR-Spitälern in Herisau und Heiden Triage-Container aufgestellt. Zudem stehen für Erkrankte, welche keine Möglichkeit haben, eine Teststation aufzusuchen, drei mobile Testteams der Spitex zur Verfügung. Um auch im Mittelland Testmöglichkeiten anbieten zu können und um Hausarztpraxen sowie Spitäler weiter zu schützen und zu entlasten, wurde in Teufen eine Teststrasse aufgebaut. Diese war von 21. März 2020 bis 16. April 2020 in Betrieb.

2.3. Sicherstellung der Versorgung

Die Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) und deren Änderungen ergingen häufig mit wenig Vorlauf für die Umsetzung in den Kantonen. Angesichts der angespannten Situationen in Norditalien, im Tessin und weiteren Regionen, musste für einen allfälligen Anstieg der Infektionswelle die Versorgung sichergestellt werden. Der Regierungsrat erliess, gestützt auf Art. 60 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1), am 17. März 2020 die Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (bGS 113.1). Im Wesentlichen wurden sämtliche Gesundheitsinstitutionen verpflichtet, ihre Kapazitäten (Anlagen, Gerätschaften, Material etc.) und Personalressourcen dem Kanton für den Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

Zur ausreichenden Bereitstellung notwendiger Kapazitäten und zur Reduktion der Ansteckungsgefahr wurden sogenannte Wahleingriffe zeitgleich vom Bundesrat und vom Regierungsrat per Verordnung untersagt. Mit der Teilrevision per 20. April 2020 wurde die kantonale Bestimmung wieder aufgehoben. Nebst weiteren kleinen Anpassungen an die aktuelle Situation wurde mit der Teilrevision sämtlichen dafür vorgesehenen Spitäler die notwendigen Leistungsaufträge erteilt, um im Bedarfsfall COVID-19-Fälle abrechnen zu können.

Bereits im März wurde in enger Zusammenarbeit mit dem SVAR, mit den privaten Spitalern in Appenzell Ausserrhoden und mit dem Spital Appenzell eine Versorgungsplanung mit verschiedenen Eskalationsstufen erarbeitet. Diese sah vor, dass COVID-19-Erkrankte so gut als möglich von anderen Patientinnen und Patienten



getrennt behandelt werden. Das Spital Herisau wurde als „COVID-19-Spital“ bestimmt. Mit einer Eskalationsplanung bestimmte das DGS, in welcher Reihenfolge weitere Spitaler COVID-19-Erkrankte aufnehmen wurden. Nicht-COVID-Patientinnen und -Patienten sollten – soweit moglich – im Spital Heiden behandelt werden. Der Austausch mit den Spitalern erfolgte einvernehmlich an regelmassigen Sitzungen.

Eine grosse Herausforderung bei der Behandlung von COVID-19-Erkrankten ist nebst besonderer Infrastruktur und Ausrustung (z.B. Schutzausrustung und Beatmungsgerate), dass fur die intensive Betreuung speziell ausgebildetes Personal notwendig ist. In Absprache mit dem Amt fur Gesundheit haben sich die Ausserrhoder Spitaler der Akutsomatik und Rehabilitation abgesprochen und die gegenseitige Unterstutzung organisiert. Zudem lancierte der Kanton einen Aufruf fur freiwillige Helfer, mit welchem ausdrucklich auch Gesundheitsfachpersonen gesucht wurden. Daraus entstand ein „Personalpool Medizin“, aus welchem Institutionen aus dem Gesundheitsbereich (Spitaler, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex) Personal beanspruchen konnen. Fur den Fall eines starken Anstiegs intensiv zu betreuender COVID-19-Erkrankter fanden in Zusammenarbeit mit den Privatkliniken fur diese Helferinnen und Helfer Schulungen statt.

2.4. Zusammenarbeit mit Appenzell Innerhoden

Die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerhoden arbeiten zur Bewaltigung der ausserordentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Epidemie in folgenden Bereichen zusammen: Hotline (medizinische Anfragen), COVID-19-Teststrasse in Teufen, medizinische Schulung der Freiwilligen, Behandlung von COVID-19-Erkrankten und Sicherstellung der stationaren Versorgung von COVID-19-Erkrankten. Der Inhalt der Zusammenarbeit und die Kostentragung wurden in einer gemeinsamen Vereinbarung geregelt.

2.5. Schutzmaterial

Mit der Ausbreitung der Pandemie ging eine grosse Nachfrage nach Schutzmaterial einher. Diese betraf insbesondere Hygiene- und Atemschutzmasken, Schutzmantel, Schutzbrillen sowie Desinfektionsmittel, aber auch anderes Material wie COVID-19-Testkits, Sauerstoff oder Beatmungsgerate. Die Verwaltung des kantonalen Pandemiematerials fallt in die Zustandigkeit der Kantonsapothekerin. In kurzer Zeit erfolgten umfangreiche Abklarungen betreffend Bestandesaufnahmen, Beschaffungswege und Bedarfserhebungen. Gleichzeitig musste das personell verstarkte Team der Kantonsapothekerin eine Flut von Anfragen bewaltigen. Angesichts der teilweisen Knappheit gewisser Guter auf dem Markt, wurden unter Einhaltung der Vorgaben des BAG mit klaren Regeln Materialien herausgegeben. Die Versorgung der relevanten Institutionen konnte auf diesem Weg auf dem Kantonsgebiet jederzeit gewahrleistet werden.

2.6. Pflegeheime und Spitex

Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen wurden Ende Februar 2020 auf das primare Ziel, die Gruppe der besonders gefahrdeten Personen zu schutzen, aufmerksam gemacht. Mit der Erfassung des vorhandenen Schutzmaterials und mit dem Erstellen eines Betriebskontinuitatsmanagements sollten sich die Alters- und Pflegeheime sowie die Spitex-Organisationen auf mogliche Notsituationen vorbereiten. Der Kanton bereitete die Grundlagen fur diese Massnahmen auf.

Mit Hilfe des Zivilschutzes wurden die Institutionen wochentlich mit dem notwendigen Schutzmaterial versorgt, um Bewohnende bzw. Patientinnen und Patienten sowie das Personal zu schutzen.

Wahrend der gesamten Krise wurden die Pflegeheime und Spitex-Organisation laufend uber die aktuelle Situation und die angepassten Empfehlungen des BAG informiert und bei der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen unterstutzt. Als Entlastung bei der Suche nach freien Pflegeheimplatzen wurde fur Spitaler und



Hausärzte eine elektronische Plattform mit einer Übersicht der freien Pflegeheimplätze aufgebaut. Im Umgang mit Verdachtsfällen, auf COVID-19 positiv getesteten Bewohnenden oder Mitarbeitenden sowie deren Umfeld wurden die Institutionen beraten und unterstützt.

2.7. Weitere soziale Einrichtungen

Die weiteren sozialen Einrichtungen im Kanton – Kindertagesstätten, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen – sind in ihrem Betrieb ebenfalls stark von der Pandemie betroffen. Das Amt für Soziales informierte regelmässig mit Rundschreiben und führte für diesen Zeitraum ein spezifisches, regelmässiges Kurz-Reporting ein, um als Aufsichtsbehörde umgehend Massnahmen ergreifen zu können, wenn die Situation dies erforderte hätte.

Die Einschränkung von Besuchsrechten in Spitälern, Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen wurde vom BAG empfohlen, blieb aber in der Zuständigkeit der Kantone. Am 13. März 2020 ordnete die Kantonsärztin ein Besuchsverbot in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und anderen Betreuungseinrichtungen an. Wegen der kantonalen Zuständigkeit galten in der Ostschweiz sehr unterschiedliche Besuchsregeln. Die Ostschweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren einigten sich auf eine bestmögliche Koordination. Für Appenzell Ausserrhoden erliess die Kantonsärztin dazu eine neue Weisung, mit welcher die Besuchsmöglichkeiten unter bestimmten Voraussetzungen erweitert wurden.

2.8. Zahlen und Fakten für Appenzell Ausserrhoden (Stand 15. Mai 2020)

Bestätigte COVID-19-Fälle: 99

Total hospitalisierte Fälle: 28

Total Todesfälle mit COVID-19-Nachweis: 3

Total Hotline-Anfragen: 1'984 (Zeitraum 16. März bis 15. Mai 2020)

Total durchgeführte COVID-19-Tests in der Teststrasse Teufen: 212 (in Betrieb 21. März bis 16. April 2020)

3. Bereich Wirtschaft

3.1. Ausgangslage Wirtschaft

Die Wirtschaft in Appenzell Ausserrhoden steht infolge der COVID-19-Pandemie vor einer der grössten Herausforderungen seit dem Zweiten Weltkrieg. Bis zum 15. Mai 2020 haben rund 1'100 Firmen mit ca. 8'400 Mitarbeitenden die Voranmeldung für Kurzarbeit beantragt. Somit sind rund 22 % der Unternehmen und über 30 % der Beschäftigten in Appenzell Ausserrhoden mit dem Thema „Kurzarbeit“ konfrontiert. Bis zu diesem Datum wurden 520 Auszahlungsanträge mit einem Entschädigungsvolumen von über 7.5 Mio. Franken bewilligt. Bis zum 15. Mai 2020 wurden insgesamt über 300'000 Ausfallstunden über die Kurzarbeit abgerechnet, was ungefähr einem Volumen von 150 Personenjahren entspricht. Die Zahl der Stellensuchenden per 15. Mai 2020 lag bei 1'017 Personen und ist seit Anfang März um über 160 Personen angestiegen. Die Arbeitslosenquote stieg von 1.7 % im Januar auf 2.2 % im April. 929 Selbständigerwerbende beantragten Taggelder aufgrund von Erwerbsausfällen durch COVID-19.



3.2. „Corona-Nothilfefonds“

a) Bürgschaftsprogramm des Bundes

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen. Mit Hilfe von Überbrückungskrediten soll Unternehmen ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt werden, damit diese trotz coronabedingten Umsatzeinbussen ihre laufenden Fixkosten decken können. Am 3. April 2020 hat der Bundesrat das Bürgschaftsprogramm für COVID-Überbrückungskredite um 20 Milliarden auf insgesamt 40 Milliarden Franken ausgestockt. Das Parlament hat am 6. Mai 2020 diesen Verpflichtungskredit genehmigt.

Der Bund deckt mit seinem Bürgschaftsprogramm zum einen Bankkredite für Firmen bis 5 Mio. Franken Umsatz (Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung; SR 951.261). Der Bund schätzt, dass diese Kredite über 90 % der von der Wirtschaftskrise betroffenen Unternehmen erreichen. Dies betrifft insbesondere KMU, die in Appenzell Ausserrhoden einen grossen Teil der Wirtschaft ausmachen. Der Bund erteilt Kredite bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes, höchstens aber bis zu Fr. 500'000.

Zum anderen unterstützt der Bund Solidarbürgschaften für Bankkredite von insgesamt bis zu 20 Mio. Franken im Rahmen einer branchenüblichen Kreditprüfung (Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung). Der Kreditbetrag beträgt ebenfalls höchstens 10 % des Umsatzerlöses im Jahr 2019. Im Unterschied zu Art. 3 sind die Solidarbürgschaften des Bundes aber betragsmässig begrenzt auf 85 % des von der Bank neu gewährten Kreditbetrags. Die Banken tragen 15 % des Ausfallrisikos.

Bis zum 30. April 2020 haben 363 Ausserrhoder Unternehmen bei den fünf grössten Banken im Kanton von den COVID-Überbrückungskrediten nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung Gebrauch gemacht. Die Unternehmen haben einen durchschnittlichen Kredit von rund Fr. 82'000 beantragt. COVID-Überbrückungskredite nach Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung haben bis zum 15. Mai 2020 keine Unternehmen im Kanton nachgefragt.



b) Corona-Nothilfefonds: Bürgschaftsprogramm und Beiträge an Härtefälle

Der Regierungsrat geht zwar davon aus, dass eine grosse Mehrheit der KMU durch die Massnahmen des Bundes aufgefangen wird. Er setzt aber in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Wirtschaftsförderung AR, der Metrohm Stiftung sowie weiteren Ausserrhoder Stiftungen alles daran, den Unternehmen im Kanton zu helfen und die Folgen der Krise auf die Volkswirtschaft zu dämpfen.

Zu diesem Zweck ist der „Corona-Nothilfefonds Appenzell Ausserrhoden“ (im Folgenden: Fonds) geschaffen worden. Dieses Instrument leistet Hilfe mit Bürgschaften für Bankkredite oder mit Beiträgen an Härtefälle. Derzeit stehen dem Fonds insgesamt Fr. 1.75 Millionen für Bürgschaften (Fr. 1 Mio.) und Beiträge an Härtefälle (Fr. 750'000) zur Verfügung. Zur Deckung von Bürgschaftsverlusten hat der Regierungsrat Fr. 500'000 zur Verfügung gestellt.

Innerhalb des Bürgschaftsprogramms gibt es zwei verschiedene Arten von Bürgschaften:

- Der Fonds bürgt über das Programm des Bundes nach Art. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung hinaus für zusätzliche Überbrückungskredite in Höhe von weiteren maximal 5 % des Jahresumsatzes eines Unternehmens, höchstens aber für Fr. 150'000. Von dieser Massnahme sollen vor allem kleine Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Mio. Franken profitieren.
- Der Fonds bürgt über das Programm des Bundes nach Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung hinaus für 30 % des Zusatzkredits, höchstens aber für Fr. 100'000. Für die übrigen 70 % liegt das Ausfallrisiko des Kredits bei der Bank. Damit sollen einzelne mittelgrosse Unternehmen (Umsatz 5–20 Mio. Franken) mit zusätzlicher Liquidität versorgt werden.

Mit diesen Instrumenten können zusätzlich zu den Bundesmitteln weitere Bankkredite von mindestens 10 Mio. Franken ausgelöst werden. Der Regierungsrat geht von einem Ausfallrisiko von 10–20 % aus, je nach Art der Bürgschaft. Daher hat er entschieden, nach dem Vorsichtsprinzip eine langfristige Rückstellung für Bürgschaften und Garantieleistungen zu bilden.

Neben dem Bürgschaftsprogramm sieht der Fonds auch Beiträge für Härtefälle vor. Dabei werden Hilfen von maximal Fr. 10'000 an Einzel- und Kleinunternehmen sowie an Einzelpersonen geleistet, deren Jahresumsatz Fr. 500'000 nicht übersteigt und die keinen Zugang zum Hilfsprogramm des Bundes haben. Diese Gelder müssen nicht zurückbezahlt werden.

Der Fonds zeigt die einzigartig enge Kooperation von Kanton und privaten Organisationen (Stiftungen, Industrieverein und Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden). Diese Partnerschaft setzt mit dem Fonds ein starkes Zeichen für die breite Solidarität und Unterstützung der Ausserrhoder Unternehmen in der Krisenzeit.

c) Bürgschaftsprogramm für Startups

Der Bundesrat beschloss am 22. April 2020, das bereits bestehende Bürgschaftswesen für KMU für die Unterstützung von Startups zu nutzen und hat zu diesem Zweck ein neues Verfahren geschaffen: Dabei bürgt der Bund für 65 % eines Kredits, wenn der Kanton das Instrument der KMU-Bürgschaften nutzen möchte und für die restlichen 35 % des Kredits bürgt. Auf diesem Weg verbürgen Bund und Kanton gemeinsam bis zu 100 % eines Kredits.



Der Regierungsrat hat in der Folge beschlossen, dass der Corona-Nothilfefonds auch für innovative Startups genutzt werden kann. Dabei hat er vorerst keine weiteren Mittel für diesen Programmteil zur Verfügung gestellt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand reichen die gesprochenen Mittel von Kanton und Stiftungen aus, um all-fällige Verluste zu decken.

3.3. weitere Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft

Der Regierungsrat hat eine Vielzahl kleinerer Massnahmen zur Entlastung der Wirtschaft und Bevölkerung beschlossen. Nachfolgend werden Massnahmen zugunsten der Wirtschaft kurz dargestellt (für weitere Massnahmen vgl. Abschnitt C.6.3. unten, S. 18).

Kreditorenrechnung: Sämtliche Rechnungen, die von den zuständigen Amtsstellen freigegeben worden sind, werden sofort bezahlt. Das heisst die üblichen Zahlungsfristen werden nicht abgewartet. Dies soll den Unternehmen und Betrieben helfen, ihre finanzielle Situation kurzfristig etwas zu entlasten.

Forderungen des Kantons: Wenn coronabedingt die fälligen Steuerrechnungen oder Mietzinsen nicht bezahlt werden können, behandelt der Kanton die Gesuche von Schuldern um Stundung oder Ratenzahlung speditiv und kulant.

Tourismusabgaben: Die Rechnungen für die Tourismusabgaben 2019, die Mitte März 2020 fällig geworden wären, wurden sistiert. Dies führt zu einer kurzfristigen Entlastung insbesondere aller Gastro- und Hotelbetriebe. Die Rechnungsstellung wird auf das 2. Halbjahr verschoben. Dies soll den Unternehmen und Betrieben helfen, ihre Liquidität kurzfristig zu erhöhen.

Gebühren für das Deponieren von Kontrollschildern: Vom 16. März bis 8. Juni 2020 verzichtet der Kanton auf die Erhebung von Gebühren für das Deponieren von Kontrollschildern beim Strassenverkehrsamt. Das Geschäft in der Taxi-, Bus- und Reisebranche ist mangels Nachfrage stark eingebrochen. Deshalb waren viele Anbieter gezwungen, ihren Fahrzeugpark vorübergehend ganz oder teilweise stillzulegen, um Kosten (Steuern, Versicherungen) zu sparen. Mit dem gebührenfreien Deponieren der Kontrollschilder will der Regierungsrat die Branche stützen. Auch Privathaushalten mit Zweitwagen wird die Gebühr beim Deponieren der Kontrollschilder erlassen. Bis zum 15. Mai 2020 wurden 719 Kontrollschilder deponiert. Dies entspricht einem Gebührenerlass im Umfang von knapp Fr. 14'400. Aufgrund der Anzahl der Deponierungen von Kontrollschildern kann davon ausgegangen werden, dass die gewünschte Wirkung eingetreten ist, und die Zielgruppe vom Gebührenerlass profitiert hat.

Auszahlung Direktzahlungen: Im Bereich der Landwirtschaft werden die Direktzahlungen 2020 um einen Monat auf Ende Mai vorgezogen. Zudem werden unverzinsliche Betriebshilfedarlehen bei Liquiditätsengpässen in einem vereinfachten Verfahren gewährt.



3.4. Beratung und Unterstützung

Vom 23. März bis 15. Mai 2020 betrieb das Amt für Wirtschaft und Arbeit eine eigens für die Wirtschaft eingerichtete Hotline. Damit wurde gewährleistet, dass sämtliche wirtschaftliche Anliegen an einer zentralen Stelle eingehen und umgehend und kompetent aufgenommen werden. Gleichzeitig übernahm die Hotline eine Triage-Funktion für die Anliegen zu Kurzarbeit, Erwerbsersatzentschädigung und weiteren Anliegen.

In diesen acht Wochen sind rund 480 Anfragen eingegangen. Die grosse Anzahl an Kontakten bestätigt den Bedarf nach einer solchen Hotline.

4. Bereich Schule

4.1. Ausgangslage

In Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) untersagte der Bundesrat ab 16. März 2020 den Präsenzunterricht an der Volksschule, auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe bis zum 19. April 2020. Das Verbot betraf bzw. betrifft auch sämtliche kantonalen, kommunalen und privaten Schulen in Appenzell Ausserrhoden. Der Bundesrat verlängerte die Massnahme zwei weitere Male. Am 11. Mai 2020 konnten die obligatorischen Schulen den Präsenzunterricht wieder aufnehmen unter Berücksichtigung entsprechender Schutz- und Betriebskonzepte. Ab dem 8. Juni 2020 sollen auch die Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder öffnen. Die Schulpflicht blieb auch bei Verbot des Präsenzunterrichts bestehen.

4.2. Volksschule

Im Bereich der Volksschule engagierte sich der Kanton insbesondere auf Ebene der EDK, welche anfangs April 2020 zahlreiche Grundsätze und Massnahmen zur Umsetzung in den Kantonen beschloss, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen. Diese Grundsätze betrafen die Anrechnung des Schuljahres, den Schulkalender, die Ausstellung von Zeugnissen und die Ausgestaltung der Zeugnisse und Promotionsbestimmungen.

Die Umsetzung der Beschlüsse der EDK erforderte eine Anpassung der kantonalen Weisungen zur Beurteilung der Lernenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I für das laufende Schulsemester. Mit einer Sonderregelung wurde es den Schulen ermöglicht, aufgrund der aussergewöhnlichen Situationen anstelle einer Note ein „besucht“ einzutragen.

Das Departement Bildung und Kultur (DBK) wie auch das Amt für Volksschulen und Sport stellten insbesondere eine einheitliche und kontinuierliche Information und Koordination der Volksschulen sicher. Dazu dienten wöchentlich aktualisierte Faktenblätter, Elternbriefe, regelmässige Treffen und Telefonkonferenzen mit den Institutionen der Volksschule, Umfragen und Statusberichte sowie die Erstellung eines Schutz- und Betriebskonzepts für den Unterricht an Volks-, Sonder- und Musikschulen. Das unmittelbar nach Bekanntgabe des Verbots des Präsenzunterrichts vom Departementsvorsteher geschaffene „Corona-Volksschulgremium“ tagte wöchentlich und unterstützte damit massgeblich die sorgfältige Umsetzung sämtlicher Massnahmen in den Volksschulen. In diesem Gremium vertreten sind Gemeindepräsidien, Schulpräsidien und der kantonale Lehrerverband. Geführt wird es vom Departement Bildung und Kultur.



Während des Verbots des Präsenzunterrichts fand die Stoffvermittlung in allen Schulen in Appenzell Ausserrhoden soweit möglich über digitale Medien, mit Repetitionsaufgaben oder in Form von Projektaufträgen statt. Die grosse Herausforderung während des Fernunterrichts war es im Kontakt mit Lernenden und Eltern zu bleiben.

4.3. kantonale Schulen

An den kantonalen Schulen galt es, die bundesrätlichen Beschlüsse umzusetzen und insb. den Unterricht sicherzustellen, sowie die Qualifikationsverfahren und die Abschlussprüfungen auf allen Stufen und in allen Bereichen unter den neuen Gegebenheiten vorzubereiten. Die Verbundpartner der Berufsbildung (Bund, Kantone, Sozialpartner) haben sich auf eine schweizweit abgestimmte Lösung geeinigt, um den Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern einen Berufsabschluss zu ermöglichen. Die Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung erfolgte in Form eines Ausführungskonzepts. Die Umsetzung der Vorgaben über die Durchführung der kantonalen Prüfungen 2020 der eidgenössischen Berufsmaturität und die Promotion erfolgte kompetenzgemäss selbständig durch die Schulleitung. Zudem beantragten die beiden Rektoren der kantonalen Schulen die Verschiebung der Aufnahmeprüfung an die nichtgymnasialen Maturitätslehrgänge vom 31. August auf den 26. Oktober 2020 mit gleichzeitiger Verschiebung der Anmeldefrist auf den 17. September 2020 analog zum Kanton St. Gallen.

Die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz empfahl für die Jahrgänge, die sich nicht im Abschlussjahr befinden, das Promotionsverfahren gemäss den jeweiligen kantonalen Bedingungen durchzuführen. Die Schulleitung der Kantonsschule Trogen musste folglich eine «Auslegung und Anwendung Promotions- und Zeugnisregelung während des Verbots des Präsenzunterrichts infolge der Corona-Pandemie» vornehmen und sie vom Vorsteher des DBK genehmigen lassen.

Die Verordnung über die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2020 (COVID-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen; SR 413.16) überlässt es den einzelnen Kantonen, ob und in welcher Form die Maturitätsprüfungen stattfinden sollten. In diesem Zusammenhang fand auch die Umsetzung der „COVID-Richtlinien FMS 2020 für ein angepasstes Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen infolge Coronavirus (COVID-19)“ statt. An der Kantonsschule Trogen finden die gymnasialen Prüfungen nur schriftlich statt; wenige mündliche Prüfungen gibt es dort, wo keine schriftlichen vorgesehen sind. Dazu erliess die Schulleitung Ausführungsbestimmungen, welche vom Vorsteher des DBK genehmigt wurden. Für die Wirtschaftsmittelschule wurde 2020 keine Abschlussprüfung durchgeführt.

Die Lernenden können unter Einhaltung der gesundheitlichen Schutzmassnahmen ihre Ausbildung an den Mittelschulen mit einer Prüfung abschliessen.

Der Fokus aller Aktivitäten lag auf der Sicherstellung eines vollwertigen Schuljahres und eines entsprechenden Abschlusses. Auch hier spielt die Information und Kommunikation insb. mit Eltern, Lernenden und Ausbildungsbetrieben eine grosse Rolle.



5. Bereich Kultur

5.1. Ausgangslage

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) erlassen. Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und Kulturveranstalter sind durch Verschiebungen und Absagen sowie geschlossene Kulturbetriebe mit Ausfällen von Einnahmen und Ausgaben konfrontiert. Mit dem Ziel die kulturelle Vielfalt, den Reichtum des kulturellen Schaffens und die vielen gewachsenen Kulturinstitutionen zu erhalten, hat der Bund ein umfangreiches Massnahmenpaket beschlossen. Es beinhaltet drei Formen von Unterstützungsmassnahmen: Kulturschaffende und Kulturinstitutionen können zum einen Soforthilfen und zum anderen Entschädigungen für finanzielle Verluste (Ausfallentschädigungen) beantragen. Zum dritten gibt es finanzielle Unterstützung für Kulturvereine im Laienbereich. Daneben gelten die Massnahmen der Gesamtwirtschaft, Entschädigungen für Kurzarbeit für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen, Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbstständige, Liquiditätshilfen für Unternehmen, ausdrücklich auch für den Kultursektor. Der Bund hat für das gesamte Massnahmenpaket 280 Mio. zur Verfügung gestellt, die wie folgt verteilt sind: Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen (100 Mio. CHF) und Kulturschaffende (25 Mio. Franken), Ausfallentschädigungen für gewinnorientierte und nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und Kulturschaffende (145 Mio. CHF) und Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich (10 Mio. CHF).

Die Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und die Ausfallentschädigungen wurden nach einem definierten Schlüssel an die Kantone verteilt. An Appenzell Ausserrhoden wurden demnach für Soforthilfen Fr. 497'000 und für Ausfallentschädigungen Fr. 720'000 zugeteilt. Bei den Ausfallentschädigungen beteiligt sich der Bund zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Ausfallentschädigungen. Mit anderen Worten: der Bund spricht die Fr. 720'000 wenn der Kanton den gleichen Beitrag zur Verfügung stellt. Für die Umsetzung hat der Bund mit allen Kantonen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

5.2. kantonale Massnahmen

Der Regierungsrat bewilligte Netto-Ausgaben von Fr. 450'000 zum Vollzug der COVID-Verordnung Kultur. Die Mittel werden aus dem Lotteriefonds entnommen und dem Kulturfonds zugewiesen. Der Regierungsrat legte auch die Prioritätenordnung für die Umsetzung der Massnahmen im Kulturbereich fest. Mit der Umsetzung der Massnahmen auf kantonaler Ebene ist das Amt für Kultur betraut. Es bearbeitet die eingehenden Gesuche, verwaltet die Mittel und legt gegenüber der Eidgenössischen Finanzkontrolle Rechenschaft ab. Dabei hat es auf die Sicherstellung der Gleichbehandlung der Gesuchstellenden und auf ein gleichermassen transparentes wie schnelles Verfahren zu achten. Per 15. Mai 2020 sind 39 Gesuche mit einer beantragten Schadenssumme von 3 Mio. Franken eingegangen.

5.3. Auswirkungen und Ausblick

Trotz der Unterstützungsmassnahmen wird von einer nachhaltigen Umwälzung des Kulturbetriebs ausgegangen. Der Bundesrat hat die Unterstützung des Kultursektors um vier Monate bis zum 20. September 2020 verlängert. Die Auswirkungen des Coronavirus auf den Kultursektor gehen aber deutlich über die aktuelle Geltungsdauer dieser Unterstützung hinaus.

So bleiben sämtliche Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen mindestens bis Ende August 2020 verboten und zahlreiche Kulturinstitutionen bis mindestens am 8. Juni 2020 geschlossen. Neu werden Mittel, die bisher für die Finanzierung der zinslosen Darlehen für Kulturunternehmen verwendet wurden, teilweise den Ausfallentschädigungen zugewiesen. Die Auswirkungen aufgrund dieses Entscheids sind noch nicht absehbar.



Eine grosse Anzahl von Kulturschaffenden und Kulturunternehmen sind existentiell auf die Hilfsmassnahmen angewiesen. Aufgrund der Ungewissheit, wann Veranstaltungen wieder zugelassen sind, akzentuiert sich diese Situation. Die Abwicklung der COVID-Verordnung Kultur, sowie die Bewältigung des Alltagsgeschäfts sind eine ressourcenmässige Herausforderung.

6. weitere Massnahmen

6.1. Kindertagesstätten

a) Ausgangslage

Appenzell Ausserrhoden zählt derzeit 13 Kindertagesstätten mit total 268 Plätzen (8 Trägerschaften). Die finanzielle Situation der Kindertagesstätten war bereits vor der Corona-Krise angespannt. Gesetzesgrundlagen für staatliche Beiträge an die Kindertagesstätten gibt es in Appenzell Ausserrhoden nicht. Nur wenige werden von den Gemeinden freiwillig unterstützt; der Kanton entrichtet keine Beiträge.

Im Zuge der Corona-Pandemie verordnete der Bundesrat explizite Bestimmungen zur Kinderbetreuung und den Kindertagesstätten (Art. 5 Abs. 3 und 4 COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung bis 10. Mai 2020). Mit dieser Bestimmung hat der Bundesrat den Kantonen einen vorübergehenden Versorgungsauftrag für die Kinderbetreuung erteilt. Der Kanton konnte die Verpflichtung bezüglich Betreuungsangebote für nicht schulpflichtige Kinder nicht selber erfüllen. Die Schulen haben nicht die geeignete Infrastruktur, um nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen. Der Kanton war deshalb zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags auf die privaten Kindertagesstätten angewiesen.

Die Kindertagesstätten berichteten dem Amt für Soziales wöchentlich über Auslastung, Betreuungsnachfrage und aktuelle Situation. Die Auslastung war ab März stark gesunken und steigt erst langsam wieder an. In der Berichterstattung zeigte sich, dass sich die ohnehin schwierige finanzielle Situation zusätzlich verschärfte. Schätzungen des Amtes für Soziales ergaben, dass für alle Kindertagesstätten im Kanton zusammen bei der geringen Auslastung Einnahmeverluste von Fr. 300'000 bis Fr. 350'000 je Monat resultieren könnten.

b) Massnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat sprach gestützt auf Art. 5 COVID-19-Verordnung 2 des Bundes zur Stabilisierung der Kindertagesstätten maximal Fr. 200'000 als Soforthilfe. Finanziert wird die Soforthilfe aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke. Zweck des Fonds sind Bau- und Betriebsbeiträge an nichtstaatliche Organisationen mit sozialer Zweckbestimmung. Der Regierungsrat ist befugt, über die Mittel dieses Fonds zu verfügen.

Die Soforthilfe wurde nur auf Gesuch hin und subsidiär ausgerichtet. Kindertagesstätten hatten im Gesuch ihre Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Die Soforthilfe wurde nach Anzahl bewilligter Plätze ausgerichtet und betrug maximal 50 % der Fixkosten für Miete und Personal. Die Kindertagesstätten beantragten total Fr. 139'622. Per 29. April 2020 wurden in einer ersten Tranche Fr. 101'965 bewilligt.

Das Gesuchsverfahren für den Monat Mai wird im Juni durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch die Entscheide zur Kurzarbeitsentschädigung vorliegen, womit eine definitive Abrechnung erfolgen kann.

Die Soforthilfe richtet sich an Kindertagesstätten, welche durch die Corona-Krise in eine existenzielle wirtschaftliche Schieflage geraten sind. Die Soforthilfe konnte die angespannte Situation etwas entschärfen. Falls



Kindertagesstätten wegen der Krise in einen derartigen Notstand kommen, dass sie den Betrieb längerfristig schliessen müssten, würde es sehr schwierig, in nächster Zeit in derselben Gemeinde wieder ein Angebot aufzubauen. Das liefe den Zielen des Regierungsrates gemäss Regierungsprogramms 2020–2023 diametral entgegen.

c) Bundeshilfe und Gemeinden

Zum Zeitpunkt des Entscheids des Regierungsrates hatte der Bundesrat Bundesbeiträge für Kindertagesstätten abgelehnt. Mittlerweile sprach sich jedoch das Parlament für eine Beteiligung des Bundes an den Beiträgen für die Kindertagesstätten aus. Was die Bundesgelder für die Soforthilfe im Kanton bedeuten, ist derzeit noch offen.

Der Regierungsrat ersuchte die Gemeindepräsidentenkonferenz, ebenfalls Beiträge für die Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen. Die Konferenz meldete zurück, dass die Gemeinden individuell Lösungen mit ihren Kindertagesstätten erarbeiten. Eine gemeinsame Lösung mit entsprechendem Verteilschlüssel kam demnach nicht zustande, was auch dem Umstand geschuldet ist, dass gewisse Gemeinden bereits durch Defizitgarantien oder durch Verzicht auf Raummieten ihre Kindertagesstätten unterstützen. Von einigen Gemeinden hat der Kanton separat eine Rückmeldung erhalten. Ein Gesamtüberblick, inwieweit sich die Gemeinden in der aktuellen Krise finanziell engagieren, existiert nicht. Eine Erhebung ist vorgesehen, kann jedoch erst mit zeitlichem Abstand erfolgen.

6.2. politische Rechte

Der Bundesrat hat am 18. März 2020 beschlossen, auf die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verzichten. Die Erwägungen des Bundesrates für den Verzicht haben auch Gültigkeit für die Durchführung kantonaler und kommunaler Abstimmungen. Der Regierungsrat entschied in der Folge, auf die Durchführung der kantonalen und kommunalen Volksabstimmungen vom 17. Mai 2020 zu verzichten. Die Gemeinden wurden angewiesen, ihre auf den 17. Mai 2020 angesetzten Volksabstimmungen nicht durchzuführen. Von der Absage nicht betroffen war der zweite Wahlgang für das Gemeindepräsidium in der Gemeinde Lutzenberg. Dieser wurde unter Auflagen erlaubt.

Am 20. März 2020 erliess der Bundesrat die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren. Die Verordnung ist bis 31. Mai 2020 befristet. Aufgrund einer Umfrage, die im Hinblick auf die geplanten Urnengänge vom 17. Mai 2020 bei den Gemeinden durchgeführt worden war, war bekannt, dass in zwei Gemeinden referendumpflichtige Beschlüsse geplant waren. Das zuständige Departementssekretariat des Departements Inneres und Sicherheit (DIS) ersuchte die Gemeinden, in der Zeit bis zum 31. Mai 2020 keine referendumpflichtigen kommunalen Beschlüsse zu eröffnen. Mit dieser Empfehlung konnte auf einen zwingenden Beschluss des Regierungsrates verzichtet werden.

6.3. weitere Massnahmen zur finanziellen Entlastung

Einreichung der Steuererklärung: Die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für alle natürlichen Personen ist vom 31. März auf den 31. Mai 2020 erstreckt worden. Damit werden belastete Familien und Einzelpersonen unterstützt.

Provisorische Steuerrechnung: Wird mit Verlusten oder Einkommenseinbussen gerechnet, steht jederzeit die Möglichkeit zur Verfügung, eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung 2020 zu verlangen. Durch die dadurch bewirkte Senkung der Steuerzahlungen wird die Liquidität geschont.



Ausgleichszinsen Steuern: Die Ausgleichszinsen für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern sind ab 1. Juli 2020 auf 0 Prozent gesenkt worden. Mit dieser Massnahme kann die Bezahlung der provisorischen Steuern ohne zusätzliche Zinsbelastung aufgeschoben werden. Allfällige Liquiditätseingüsse werden damit nicht durch anstehende provisorische Steuerzahlungen verschärft. Aufgrund dieser Massnahme wird mit Mindereinnahmen von rund Fr. 10'000 pro Jahr gerechnet.

Verzicht auf Mahnungen und Betreibungsandrohungen: Vom 18. März bis 21. April 2020 hat der Kanton generell auf Zahlungsmahnungen mit Betreibungsandrohungen verzichtet. Auch diese Sofortmassnahme schonte die Liquidität der Schuldner.

6.4. Öffentlicher Verkehr

Um die COVID-19-Pandemie einzudämmen, empfahl der Bundesrat der Bevölkerung, Fahrten im öffentlichen Verkehr zu vermeiden. Diese Empfehlungen trafen den öffentlichen Verkehr massiv. Schätzungen der SBB zufolge nahm die Zahl der Fahrgäste teilweise um mehr als 80 Prozent ab. Vor diesem Hintergrund reduzierten die Schweizer Transportunternehmen das Angebot ab dem 19. März 2020 schrittweise. Die Grundversorgung wurde jederzeit gewährleistet. In Appenzell Ausserrhoden wurden die meisten Linien auf einen Stundentakt zurückgefahren. Der touristische Verkehr, der „Kantibus“ sowie die Nachtkurse am Wochenende wurden vollständig eingestellt.

Entlang der Lockerungen der Corona-Massnahmen verkehrt der öffentliche Verkehr seit dem 11. Mai 2020 auf zahlreichen Strecken wieder im gewohnten Takt. In Appenzell Ausserrhoden wird das Angebot im öffentlichen Verkehr, von einzelnen Massnahmen abgesehen, seit dem 11. Mai 2020 wieder vollumfänglich angeboten. Auf den 11. Juni 2020 erfolgt der nächste Angebotsschritt. Um Kosten möglichst zu senken, wird der ¼-Stunden-Takt zwischen Trogen und Teufen erst auf den 10. August 2020 wieder in Betrieb genommen. Die Nachtangebote werden frühestens ab dem 17. August 2020 wieder aufgenommen.

D. Genehmigung regierungsrätlicher Verordnungen und Beschlüsse

1. Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 90 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) ergreift der Regierungsrat auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Nach Absatz 2 derselben Bestimmung hat der Regierungsrat Notverordnungen sofort dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Notverordnungen fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Der Regierungsrat musste im Zuge der COVID-19-Pandemie erstmals überhaupt auf Art. 90 Abs. 1 KV zurückgreifen. Die Bestimmung ist auf längerdauernde Gefahrensituationen ausgerichtet, wie sie eine Pandemie darstellt (vgl. Jörg Schoch, Leitfaden durch die Ausserrhoder Kantonsverfassung, N. 2 zu Art. 90).

Folgt man dem Wortlaut von Art. 90 Abs. 2 KV so unterliegen einzig Notverordnungen der Genehmigung des Kantonsrates. Der Sinn und Zweck dieser Norm ist es aber, dass der Regierungsrat dort, wo er in einer ausserordentlichen Lage in den Kompetenzbereich des Kantonsrates eingegriffen hat, um nachträgliche Geneh-



migung nachsuchen muss. Nach einem solchen, weiteren Verständnis der Norm fallen also nicht nur Notverordnungen unter die Genehmigungspflicht, sondern auch andere Massnahmen, soweit diese in der Kompetenz des Kantonsrates liegen. Vorab geht es dabei um Ausgabenbeschlüsse. Aus diesem Grund unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat daher auch einen Ausgabenbeschluss.

Den Begriff der Notverordnung gilt es ebenfalls zu präzisieren. Notverordnungen im wörtlichen Sinne sind zunächst Verordnungen für die sich keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht findet. In einem materiellen Sinne erfasst Art. 90 Abs. 2 KV aber auch Verordnungen, die sich formell zwar auf eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht stützen können, deren Inhalte in einer normalen Lage allerdings in einem referendumsfähigen Gesetz festzuhalten wären. Gestützt auf diese weitere Interpretation von Art. 90 Abs. 2 KV unterbreitet Ihnen der Regierungsrat zwei Verordnungen zur Genehmigung.

Notverordnungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie schnell erlassen und auch schnell geändert werden können. Notrecht muss laufend der Entwicklung der ausserordentlichen Lage angepasst werden. Dies gebietet bereits das Prinzip der Verhältnismässigkeit: Ausserordentliche Massnahmen dürfen nur solange Geltung beanspruchen als sie geeignet und notwendig sind. Da der Bundesrat sämtliche seiner Massnahmen befristet und sie ständig neuen Gegebenheiten angepasst hat, musste auch der Regierungsrat seine Massnahmen laufend auf die neuen Vorgaben ausrichten. Aus diesem Grund wurden beide Verordnungen bereits einmal revidiert. Genehmigt werden kann eine Verordnung nur in jener Fassung, in der Sie im Zeitpunkt der Genehmigung vorliegt.

2. Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Sicherstellung der Gesundheitsversorgung

Die Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (bGS 113.1) stützt sich auf Art. 60 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1). Die Verordnung verfügt also über eine ausdrücklich gesetzliche Grundlage. Ähnlich wie Art. 7 EpG ist diese Bestimmung auf Notlagen ausgerichtet. Der Regierungsrat hat denn auch weitgehende Regeln erlassen, die in ordentlichen Lagen dem Gesetzgeber vorbehalten wären. Dazu zählen die Bereitstellungspflichten, wie auch die Mitwirkungspflichten der Gesundheitsinstitutionen (insb. Art 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 Abs. 1, Art. 4). Die Inhalte der Verordnung wurden oben bereits beschrieben (vgl. Abschnitt C.2.3, S. 7). Der Regierungsrat legt die Verordnung in der Fassung vom 14. April 2020 vor. Mit diesem Datum wurde sie präzisiert und auf die neuen Vorgaben des Bundesrates abgestimmt.

3. Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Gerichte

Die Inhalte der Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Gerichte (bGS 113.2) wurde oben bereits beschrieben (vgl. Abschnitt C.1.4, S. 6). Der Regierungsrat legt die Verordnung in der Fassung vom 14. April 2020 vor. Art. 3 und 4 wurden am 14. April 2020 aufgehoben.

4. Ausgabenbeschluss Corona-Nothilfefonds

Der Beitrag des Kantons für den Corona-Nothilfefonds beträgt Fr. 500'000. Finanzhaushaltsrechtlich gelten Bürgschaften als Ausgaben, auch dann, wenn damit noch keine Auszahlung verbunden ist. Bürgschaften begründen Eventualverpflichtungen, unabhängig davon, mit welchem Ausfallrisiko gerechnet werden muss. Entsprechend muss in der Jahresrechnung eine Rückstellung gebildet werden. Die Details zu diesem Beschluss wurden bereits oben ausgeführt (vgl. Abschnitt C.3.2, S. 10).



Der Regierungsrat stützte den Beschluss mangels gesetzlicher Grundlage direkt auf Art. 90 Abs. 1 KV. Nach Art. 88 Abs. 2 lit. b) KV beschliesst der Regierungsrat über neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 1 % einer Steuereinheit. Die Ausgabengrenze liegt gemäss Staatsrechnung 2019 bei Fr. 493'300. Mit der Ausgabe von Fr. 500'000 griff der Regierungsrat in die Finanzkompetenzen des Kantonsrates ein.

Aufgrund der fehlenden Gesetzesgrundlage und der fehlenden Ausgabenkompetenz des Regierungsrates ist dieser Ausgabenbeschluss durch den Kantonsrat gestützt auf Art. 90 Abs. 2 KV nachträglich zu genehmigen.

E. Auswirkungen

1. Finanziell

1.1. Wirtschaft und Steuern

Die Konjunkturprognosen verschiedener Stellen (SECO oder Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich, KOF) verdüstern sich zusehends. Der Trend der Prognosen zeigt in Richtung einer länger anhaltenden Rezession, die 2020 nicht überwunden sein wird.

Einschätzung SECO	2020	2021
BIP – Wachstum real (Stand März 2020)	-1.5%	3.3%
BIP – Wachstum real (Stand April 2020)	-6.7%	5.6%

Die Prognose der Steuereinnahmen 2020 per Ende April 2020 fällt 8.25 Mio. Franken tiefer aus als der Voranschlag 2020 (rund 5.2 Mio. Franken Ausfall bei den natürlichen und rund 3.05 Mio. Franken bei den juristischen Personen). Dieser Betrag entspricht in etwa der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 2020 (8.8 Mio. Franken höher gegenüber Voranschlag 2020). Die Prognose für 2021 weicht um 12.9 Mio. Franken von den Zahlen gemäss AFP 2021–2023 ab.

1.2. Spitalfinanzierung

Die Frage der Verlust-Entschädigung für die Spitäler ist offen. Entsprechende Gespräche zwischen Bund, Kantonen und Krankenversicherern laufen. Die Entwicklung der Spitalfinanzierung ist aufgrund der Unsicherheit, welche weggefallenen Eingriffe nachgeholt werden können, derzeit nicht prognostizierbar.



1.3. Diverse Massnahmen

Die bis zum 15. Mai 2020 beschlossenen bzw. getätigten Ausgaben betragen (in TCHF):

Massnahme	Betrag	Bemerkung
Corona-Nothilfe-Fonds	500	Rückstellung, Eventualverbindlichkeit Fr. 0–10 Mio.
COVID-Verordnung Kultur	450	finanziert über Lotteriefonds
Soforthilfe KITA	200	finanziert über Fonds für gemeinnützige Zwecke
Diverses	210	effektive Kosten mit direkter Auswirkung auf die Staatsrechnung
Total	1'360	

Die definitive Höhe der laufenden Kosten für die kantonal getroffenen Massnahmen (Kantonaler Führungsstab, Schutzmaterial, Personalpool, Gebührenausschuss, Überstunden etc.) kann noch nicht beziffert werden. Ebenso verhält es sich mit den diversen kleineren Massnahmen zur Entlastung von Wirtschaft und Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden.

2. Organisatorisch und Personell

Mit Unterstützung der ARI wurde die Vorgabe zur Heimarbeit sehr schnell und umfassend umgesetzt. Es zeigte sich, dass die technischen Voraussetzungen für Telearbeit von zu Hause in der KVAR sehr gut sind. Die Umsetzung der Schutzmassnahmen gemäss BAG für die Mitarbeitenden und für die Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Verwaltung konnte trotz Lieferengpässen ebenfalls schnell angegangen werden.

Der vom Regierungsrat eingerichtete Personalpool für die KVAR konnte punktuell Engpässe in einigen Ämtern und Abteilungen auffangen. Da die befürchtete Erkrankungswelle nicht kam, wurde der Personalpool nur in geringem Mass beansprucht.

In einer ersten Phase wurden die meisten Schalter der KVAR geschlossen. Das Dienstleistungsangebot blieb allerdings stets und praktisch vollumfänglich aufrecht. Schalter werden allerdings nur noch auf Voranmeldung bedient. Mittlerweile sind beinahe alle Schalter unter Einhaltung von Schutzkonzepten wieder geöffnet.

Die sich rasch ändernde Lage, die zahlreichen und in schneller Folge ergehenden Beschlüsse des Bundesrates und die damit verbundenen Vollzugsaufgaben, fordern zahlreiche kantonale Amtsstellen seit Monaten in ausserordentlicher Weise. Die Folge sind Verzögerungen in anderen Geschäften und – gerade bei einzelnen Schlüsselpositionen – teilweise massiv angestiegene Überstundensalden. Gleichzeitig mussten einige Mitarbeitende ihre Arbeit niederlegen, weil sie als besonders gefährdete Personen nicht mehr an ihrem angestammten Arbeitsplatz arbeiten dürfen, ihre Arbeit aber nicht von zu Hause aus erledigen können. Diesen unterschiedlichen Ausgangslagen im Personal der kantonalen Verwaltung gilt es Rechnung zu tragen. Dabei sind die Vorgesetzten besonders gefordert. Der Regierungsrat hat eine Auslegeordnung zur personellen Situation und zu möglichen Massnahmen in Auftrag gegeben.

Jede Änderung der bundesrätlichen Verordnung löst Klärungsbedarf auf kantonomer Ebene aus. Insbesondere der kantonsärztliche Dienst, aber auch andere Stellen im DGS, haben in solchen Phasen eine erhöhte Anzahl von Anfragen zu bewältigen. Dazu gehören auch ein hoher Informationsbedarf gegenüber der Bevölkerung und der Politik sowie eine aussergewöhnlich hohe Zahl von Medienanfragen.



Die „Coronakrise“ hat ausserdem viele bis dahin ungelöste Fragen aufgeworfen (z.B. Finanzierung von Ausfällen oder Mehraufwendungen in Spitälern, Finanzierung der massiven Ertragsausfälle bei Transportunternehmen im öffentliche Verkehr), deren Klärung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Ohnehin wird die Bewältigung der Krise die Verwaltung in verschiedener Hinsicht noch längere Zeit beschäftigen.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. vom Bericht über kantonale Massnahmen in der ausserordentlichen Lage Corona Kenntnis zu nehmen
2. die Verordnung über COVI-19-Massnahmen: Gesundheitsversorgung zu genehmigen.
3. die Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Gerichte zu genehmigen
4. den Ausgabenbeschluss des Regierungsrates für einen Beitrag an den Corona-Nothilfefonds Appenzell Ausserrhoden in Höhe von Fr. 500'000 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Gesundheitsversorgung

Beilage 2 Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Gerichte